

Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Jugendamt – Rothenburger Str. 45 - 90443 Nürnberg

520.B3-2

Bayerischer Landtag
Ausschussbüro
z.Hd. Frau Monika Zschau
Maximilaneum
81627 München

Bereich 3-2 Allgemeiner Sozialdienst
-Betreuung unbegleiteter minderjähriger
Flüchtlinge-

U-Bahnlinie 1, 2, 11
Haltestelle
Plärrer

E-Mail:
uschi.andoerfer@stadt.nuernberg.de

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Konto 1 010 941

Sie erreichen die Dienststelle:
Montag bis Donnerstag
8:30 - 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr
Telefon: 231-8112 (Jourdienst)

Sprechzeiten: 8:30 – 10:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Internet:
<http://www.jugendamt.nuernberg.de>
Telefonzentrale: (0911) 231 - 0

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
J/B3-2 ASD/93100
bei Antwortschreiben
unbedingt angeben

Zimmer-Nr.:
403

Telefon: **231-**
3866

Telefax: **231-**
7199

Datum
28.04.2009

Frau Andörfer

**Betreff: Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie, des Ausschusses für
Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des Ausschusses für
Eingaben und beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit zum
Thema:**

„ Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“

am 23.4.09 im bayerischen Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgendem wird, wie gewünscht, vorab Stellung genommen zu den Fragen 4.3.1 – 4.3.3.

Mit freundlichen Grüßen

U. Andörfer
(Dipl.Soz.Päd.FH.)

4.3.1. Wie wirken sich die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und dessen Umsetzung in Bayern auf die Situation von Flüchtlingskindern aus?

Derzeitige Unterbringungspraxis:

Flüchtlinge ab 16 Jahren sind in Bayern verpflichtet in einer zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft (GU) zu leben, wenn ihnen keine Jugendhilfe gewährt wird, und keine Gründe für eine Wohnpflichtbefreiung vorliegen.

Dies gilt auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), die ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderweitigen Sorgeberechtigten nach Deutschland flüchten bzw. auf Veranlassung ihrer Angehöriger nach Deutschland gebracht werden.

In Bayern wurde das 4 Stufenmodell eingeführt, in dem die 16-17 jährigen UMF je nach Hilfebedarf durch die zuständigen Jugendbehörden in verschiedene Unterbringungsformen eingeteilt werden.

- Stufe I; Unterbringung in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII
- Stufe II; Unterbringung in einem niederschweligen Jugendhilfeangebot nach SGB VIII (teilzeitbetreut, ambulante Betreuung, besondere Einrichtungen für Flüchtlingsjugendliche)
- Stufe III; Unterbringung in einer niederschwellig betreuten Gemeinschaftsunterkunft für UMF, im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes.
- Stufe IV; Unterbringung in normaler Asylbewerberunterkunft im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Im folgenden wird vor allem Bezug auf die letzten beiden Unterbringungsformen genommen, da die UMF dort ohne Schutz und Unterstützung ihrer Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes in diesen Unterkünften leben müssen.

Sobald die jungen Flüchtlinge durch die Regierung von Mittelfranken nach Nürnberg zugewiesen werden, wird das Jugendamt Nürnberg zuständig.

Derzeit werden die meisten UMF der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in geeignete Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Auch sie haben nach § 6 SGB VIII Anspruch auf Jugendhilfeleistungen.

Der größte Anteil besteht derzeit aus irakischen UMF, aber auch afrikanische und asiatische Flüchtlingsjugendliche leben in Nürnberg.

Ein kleinerer Teil lebt in einer besonderen Unterkunft für minderjährige Flüchtlinge, und sie werden dort im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes sehr niederschwellig sozialpädagogisch betreut.

Einige Minderjährige werden aber auch in „normalen“ Asylbewerberunterkünften untergebracht.



4.3.2. Worin bestehen die größten Belastungen, inwiefern wirken sich die restriktiven Bestimmungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten in physischer und psychischer Hinsicht aus?

Die restriktiven Bestimmungen wirken sich vielfältig negativ auf die psychische und physische Entwicklung der jungen Menschen aus:

Im Großraum Nürnberg gibt es die besondere Situation, dass sich die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Zirndorf im Landkreis Fürth befindet. Dort wurde auch die Erstaufnahmeeinrichtung für UMF (EAE/ UMF) installiert. Die dort Inobhut genommenen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge werden durch die Rummelsberger Dienste sehr niederschwellig ambulant betreut. Dort findet ein Clearingverfahren statt, und die Einteilung in das o.g. IV Stufenmodell durch das Kreisjugendamt Fürth-Land, das für Zirndorf örtlich zuständig ist.

Das Ziel, die jungen Menschen im Spagat zwischen ihrer ursprünglichen Kultur und Integration in ihrem momentanem Exilland zu unterstützen, kann in unbetreuten Gemeinschaftsunterkünften nicht stattfinden. In der Lebensphase zwischen 16 und 18 Jahren findet ein wichtiger Prozess der Identitätsfindung statt. Dabei benötigen gerade die jungen Flüchtlinge Unterstützung, Orientierungshilfen, sowie vertrauensvolle Ansprechpartner.

Durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist es den meisten jungen Flüchtlingen nicht möglich sich positiv weiter zu entwickeln, und ihre Fähigkeiten und Interessen ausreichend zu entwickeln. Es besteht ein deutlicher Unterschied zwischen jungen Menschen die aus einer Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung entlassen werden, und denjenigen jungen Menschen die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. In der Regel besitzen die jungen Menschen die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung Förderung und Unterstützung erhalten haben einen Schulabschluss, konnten für sich Perspektiven entwickeln, und konnten sich in ihrer Persönlichkeit stabil, positiv und kontinuierlich weiter entwickeln. Bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, ohne pädagogische Unterstützung, resignieren die jungen Menschen, nehmen nicht an Bildungsangeboten teil, und sind nicht in der Lage sich positiv und aktiv am gesellschaftlichem Leben zu beteiligen. In vielen Fällen werden sie auch straffällig, und entwickeln keine Perspektiven.

Auch die jungen Heranwachsenden die nach einer erfolgreichen Hilfe zur Erziehung in Gemeinschaftsunterkünften eingewiesen werden resignieren oft, und können ihr Leben nicht mehr eigenverantwortlich und sinnvoll gestalten.

- **In der Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf sind auch die minderjährigen Flüchtlinge residenzpflichtig.** Sie haben in dieser Phase ihres Aufenthaltes kaum Möglichkeiten sich mit ihrer Community in der Großstadt Nürnberg in Verbindung zu setzen. Es kann daher auch keine Teilhaben am vertrauten kulturellen und religiösen Leben stattfinden. Bereits geknüpfte Kontakte zu anderen Flüchtlingen oder Personen werden oft durch eine Umverteilung in Gemeinschaftsunterkünfte unterbrochen, oder unmöglich gemacht. Der Aufenthalt in der EAE/ UMF ist in den meisten Fällen zu lang, er beträgt oft bis zu ½ Jahr. In dieser Phase kommt es auffallend oft zu unüberlegten Residenzpflichtverstößen, da die jungen Flüchtlinge dazu tendieren, unerlaubt nach Nürnberg zu fahren.
- In dieser für die Jugendlichen sehr wichtigen ersten Phase ihres Aufenthaltes in



Deutschland erhalten die jungen Flüchtlinge **vorgefertigtes Kantinenessen** (Mo.-Sa.). Dieses ist ihnen oft unvertraut und ungewohnt, und wird in vielen Fällen nicht vertragen, und/ oder löst sogar in Einzelfällen Allergien aus. **Der Umgang mit den „europäischen“ Lebensmitteln, mit Preis-Leistungsverhältnis und mit selbstständigen Kochen, lernen sie zu diesem Zeitpunkt nicht.**

- Da in der **Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf keine Beschulungsmöglichkeit** vorhanden ist, findet in dieser ersten Phase keine Bildungsarbeit mit ihnen statt. Es gibt nur die nicht ausreichende Möglichkeit an einem reduzierten Deutschlernprojekt teilzunehmen, in dem versucht wird Deutschgrundkenntnisse zu vermitteln. Eine bessere und kontinuierliche Beschulung wäre gerade in der ersten Zeit für die jungen Flüchtlinge notwendig. Zum einen wird dadurch die Leistungsbereitschaft weiter gefestigt, und es wird ihnen notwendige Bildung und Informationen vermittelt. Zum anderen wären die jungen Menschen auch von ihren Erlebnissen, von ihren Verlusten und von ihrer unsicheren und unbekanntem Situation abgelenkt. Die Vermittlung der deutschen Sprache ist ebenfalls sehr wichtig, damit die UMF kommunikationsfähig werden können.
- Die **medizinische Versorgung in der Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf ist rudimentär**. U.a. wird zu diesem Zeitpunkt auf psychische Auffälligkeiten nicht oder kaum eingegangen, und nicht unbedingt notwendige (aber oft schmerzhafte oder störende) Erkrankungen werden nicht behandelt.
- **Nach einer Umverteilung in eine Asylbewerberunterkunft**, vor allem in Unterkünften in denen nur Männer untergebracht sind, herrscht oft **eine Atmosphäre physischer und psychischer Gewalt**. Es besteht die deutliche **Gefahr von Missbrauch, Beeinflussnahme, und es fehlt an altersgemäßen Schutzmaßnahmen und Rückzugsmöglichkeiten**.
- **Nicht mehr hauptschulpflichtige junge Menschen werden oft von den Hauptschulen** (Übergangsklassen für ausländische Schüler) **nicht mehr aufgenommen**. Die beruflichen Schulen sehen sich nicht in der Lage diese jungen Menschen zu beschulen, da sie (noch) keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen. Ohne einer strukturierenden Beschulung findet keine altersgemäß sinnvolle Tagesstrukturierung statt. Die jungen Menschen können sich nicht beschäftigen, und es droht Verwahrlosung (mangelnde Hygiene, Orientierungslosigkeit, Herumstreunen, Aggressivität, körperliche Auseinandersetzungen, etc.), und die Gefahr eines Abgleitens in Drogen- und Alkoholkonsum steigt erheblich.
- Sollte ein Schulbesuch ermöglicht werden, fehlt es ihnen an finanziellen Mittel, und auch die **notwendigen Rückzugsmöglichkeiten zum Lernen in den Mehrbettzimmern der Gemeinschaftsunterkünften sind nicht vorhanden**.
- Eine **sinnvolle, altersgemäße, ausgleichende und fördernde Freizeitgestaltung** ist in Asylbewerberunterkünften mit den sehr begrenzten finanziellen Mitteln **nicht möglich**
- **In den Gemeinschaftsunterkünften erhalten die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden Lebensmittelpakete, Hygieneartikel, sowie i.d.R. 40 € Bargeld**. Die gängige Praxis in den Gemeinschaftsunterkünften der **Ausgabe von**

Lebensmittelpaketen kommt dem jugendlichen Bedarf nach adäquater, vertrauter Nahrung nicht nach. Die jungen Menschen lernen **nicht zu haushalten, ihre Finanzen selber einzuteilen, und sie lernen kein adäquates Preis-Leistungsverhältnis kennen**, das zur Entwicklung eines selbstständigen und eigenverantwortlichen Leben wichtig ist. Durch das sog. „Taschengeld“ von i.d.R. 40 € ist keine Teilhabe am soziokulturellem oder religiösen Leben möglich, da das Bargeld nicht auch noch zusätzlich für die Fahrtkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln ausreicht. Es besteht dadurch oft die große Versuchung „schwarz“ zu fahren“ und sie machen sich dadurch straffällig.

- **Es fehlt an ausreichender Hygiene, und die jungen Menschen können nicht lernen selber für Ordnung und Sauberkeit Verantwortung zu übernehmen.**
- Durch **Mehrbettzimmer und beengten Lebensraum kommt es oft zu psychischer Retraumatisierung**. D.h. Gefühle von bisher verdrängten Erlebnissen können plötzlich durch äußere Reize wieder hervorgerufen werden, und dann in der Realität nicht eingeordnet werden. Die junge Menschen fühlen sich subjektiv bedroht. Es findet **keine Entwicklungs- und Erziehungsförderung** statt, und es besteht die große Gefahr der Verwahrlosung. Die Gefahr des Drogen- und Alkoholkonsums steigt, die jungen Menschen sind durch Nichtbeschäftigung sehr oft lethargisch, und eine stabile und positive Weiterentwicklung findet nicht statt. Die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden drohen zu resignieren, ihr Kulturschock kann nicht aufgearbeitet werden, und es kommt oft zu kriminellen Handlungen.
- Durch ihre **Unmobilität (keine Fahrkostenübernahme für öffentliche Verkehrsmittel, Unterkünfte oft abseits gelegen)** haben die jungen Menschen auch keine Möglichkeit an der Teilhabe an einem soziokulturellen Leben. Der Besuch von Deutschkursen ist durch die fehlenden Fahrkostenerstattung ebenfalls oft nicht möglich, und es besteht meist keine Möglichkeit ausreichend Deutsch zu lernen, oder sich anderweitig weiterzubilden. Eine Integration ist dadurch oft nicht möglich, bzw. wird drastisch erschwert.
- **Im Gegensatz dazu ist die Situation in der Jugendhilfe, im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII, förderlich für die positive und stabile Weiterentwicklung der jungen Menschen**. Allerdings greift hier das Asylbewerberleistungsgesetz nicht, es werden keine Unterschiede zu „ Nicht-Flüchtlingskindern“ gemacht. Trotzdem auch hier ist oft die notwendige Entwicklung von realistischen Zukunftsperspektiven nicht, oder nur sehr begrenzt möglich. Dies liegt daran, dass entweder der Asylantrag noch nicht entschieden wurde, oder auf Grund einer Duldung keine Ausbildungs- oder Arbeitserlaubnis erteilt wurde. Dies führt immer wieder zu Resignation, die Motivation und Anstrengungsbereitschaft lässt nach, die jungen Menschen entwickeln oft gegen Ende der Jugendhilfemaßnahme große Zukunftsängste. Die Ängste vor der Abhängigkeit vom Asylbewerberleistungsgesetz, sowie vor der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, belasten die jungen Menschen. In Nürnberg werden die jungen Flüchtlinge nach Beendigung einer Jugendhilfemaßnahme in Gemeinschaftsunterkünfte eingewiesen, sollte nicht ein attestierter physischer oder psychischer Grund vorliegen, der gegen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft spricht. Auch in diesen Fällen droht eine Retraumatisierung von bis dahin verdrängten oder nur teilweise aufgearbeiteten



negativen Erlebnissen. In vielen Fällen findet dabei auch ein Entwicklungsrückschritt statt. Einiger dieser jungen Menschen beantragen daher eine Befreiung von der Wohnpflicht in einer Gemeinschaftsunterkunft, die mit fundierten psychologischen und/oder ärztlichen Gutachten untermauert sind. Auch wird die psychische und physische Verfassung der jungen Menschen zusätzlich durch das Gesundheitsamt überprüft.

- Durch die **Residenzpflicht** des Aufenthaltsbestimmungsgesetzes, bzw. des Asylverfahrensgesetzes, können die jungen Menschen oft vertraute Verwandte oder nahe Freunde in anderen Städten oder Bundesländern nicht besuchen, da es ihnen durch die Ausländerbehörden nicht gestattet wird (mit Duldung § 61 AufenthG, mit Aufenthaltsgestattung § 56 AsylVfG). Auch können sie dadurch an religiösen oder kulturellen Treffen und Feierlichkeiten in anderen Städten nicht teilnehmen (Sikh in Frankfurt, orthodoxe Äthiopier in Frankfurt, Jeziden in Bielefeld, etc.).
- Einige junge Flüchtlinge werden in **Unterkünften in Landkreisen untergebracht**, und haben dort kaum Möglichkeiten zur Bildung, zur Teilhabe an ihrem religiösen Leben, sowie am soziokulturellem Leben insgesamt. In vielen Fällen ist die Ausübung ihrer Religion wichtig für die Entwicklung der eigenen Identität, und für viele Flüchtlingsjugendliche haltgebend und daher äußerst wichtig. Die jungen Menschen sind nicht mobil, und können nicht in angrenzende Städte fahren

4.3.3. Welche besonderen Schutzmöglichkeiten brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Jugendliche Flüchtlinge und junge Heranwachsende benötigen einen ausreichenden Schutzraum, sowie Förder- und Bildungsangebote.

- Für jugendliche Flüchtlinge, sowie für junge Heranwachsende dieser Gruppe, sind **besondere geeignete Einrichtungen erforderlich. Sie sollten nicht gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden.** Sie benötigen einen ausreichenden Schutz- und Rückzugsraum. Es müssen auch hier Jugendhilfestandards gelten, die in vielen Fällen niederschwellig angelegt sein können. Eine pädagogische Betreuung sollte vollzeitig, oder teilzeitig, gegeben sein. Eine Asylaufnahmeeinrichtung für erwachsene Asylbewerber ist keine geeignete Wohnform für UMF.
- **Jeder Minderjährige hat Anspruch auf einen Vormund**, der sich gemeinsam mit den Minderjährigen und den Betreuern um die Belange der jungen Menschen kümmert. Die Vormünder sollten Erfahrungen mit der besonderen Situation von UMF haben. Dies können Vereins- oder Privatvormünder sein, und in erforderlichen Fällen auch berufliche Betreuer. Amtsvormünder sind häufig mit der besonderen Situation dieser Zielgruppe nicht vertraut, zudem finden zu wenige persönliche Kontakte statt. Eine Amtsvormundschaft sollte daher nur vorübergehend eingesetzt werden.
- **Die jungen Flüchtlinge benötigen Beschulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten**, um ihre Leistungsbereitschaft aufrecht zu halten und weiter zu fördern, und um ihre Bildungsfähigkeit gezielt zu unterstützen. Vor allem müssen sie Zugang zum Bildungssystem und zu gezielten



Deutschfördermaßnahmen haben.

- Es ist sinnvoll, den UMF bis zu einer Beendigung ihrer Schulbildung, oder beruflichen Ausbildung, einen **festen Aufenthaltsstatus** anzuerkennen, damit sie sich ausreichend auf ein weiteres selbstständiges Leben vorbereiten können.
- Bei **Verdacht auf Traumatisierung benötigen die jungen Flüchtlinge gezielte psychologische Behandlung**. Derzeit besteht in Nürnberg beim psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge (PSZ) eine Wartezeit von über drei Monaten. Es fehlen hier ausreichende Fachkräfte und gezielte Angebote, und oft kann dadurch der therapeutische Bedarf nicht geklärt werden.
- Es müssen den jungen Flüchtlingen **realistische Perspektiven** aufgezeigt werden, damit sie motiviert und leistungswillig ihr Leben in ihrem momentanen Exilland gestalten können. Auch eine Rückkehr in das Heimatland mit einer Lebensperspektive (z.B. durch Bildung und/oder Ausbildung) muss mit ihnen erläutert werden.
- Sie benötigen **ausreichende finanzielle Unterstützung** um mobil zu sein, und damit am öffentlichen, und soziokulturellen Leben teilnehmen zu können.
- Es sollte auf **Lebensmittelpaketen verzichtet werden**, damit die jungen Menschen lernen ihre Finanzen einzuteilen, sie ein adäquates Preis-Leistungsverhältnis erlernen, und damit sie sich mit ihren vertrauten Lebensmitteln selber bekochen lernen können.
- Eine **pädagogische Betreuung** ist für die Entwicklung der jungen Menschen sehr wichtig, vor allem damit sie **Konfliktlösungsstrategien ohne Gewaltanwendung** erlernen können. In Jugendhilfeeinrichtungen können Konflikte zeitnah aufgearbeitet werden, was in Unterkünften ohne Betreuung völlig entfällt, und die Situation oft weiter eskalieren lässt.
- Junge Flüchtlinge benötigen **kontinuierliche und vertrauensvolle Ansprechpartner**, um sich diesen mitteilen zu können, und Sorgen und Probleme besprechen zu können.
- Gemeinsam mit den jungen Menschen müssen **zeitnahe Perspektiven** entwickelt werden, um eine drohende Resignation zu verhindern, und um ihnen Mut zu geben aktiv an der Mitgestaltung ihrer weiteren Zukunft mitzuwirken.
- Die jungen Menschen benötigen einen **sicheren Schutzraum**, indem sie nicht von Fluchthelfern oder anderweitigen Hintermännern beeinflusst werden können. Oft besteht der Verdacht, dass sie Opfer von Menschenhändlern sind. Auch müssen sie vor Übergriffen geschützt werden.

Nach meiner langjährigen Erfahrung sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den meisten Fällen sehr motiviert ihre Fähigkeiten weiter auszubauen und weiter zu entwickeln. Sie sind leistungswillig und motiviert. Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII können sie die notwendige Förderung und Unterstützung erhalten, die meist sehr kooperativ angenommen wird.



Wenn diese Unterstützung und Förderung nicht stattfindet, z.B. bei Unterbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in einer Gemeinschaftsunterkunft, stagniert hingegen die positive Entwicklung, die jungen Menschen resignieren und sehen keinen Sinn mehr in ihrer Leistungsbereitschaft. In vielen Fällen findet eine Rückentwicklung statt, und die jungen Menschen werden nicht befähigt eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu leisten. Hier wird immer wieder ein wichtiges Potenzial an Leistungsfähigkeit und – motivation bei den jungen Menschen nicht gefördert und genutzt.

Nürnberg, 14.4.09

Stadt Nürnberg
Jugendamt/ Allgemeiner Sozialdienst

Uschi Andörfer

